Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

81. Stück, 02.04.1892

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band.

(Ausgegeben den 2. April 1892.)

81. Stück.

3 nhalt:

- M. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1892, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- N. 146. Berordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1892, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N. 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1892, betreffend Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausslande.
- N. 148. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 23. März 1892, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Carum.

№. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg. Oldenburg, 1892 März 11.

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 4 Ziffer 4 Absatz 4 der Bekanntmachung des Staats-ministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausstührung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldensburg vom 17. März 1879, hinsichtlich des Fanges von Garnelen (Granaten) dahin abgeändert, daß im Uebrigen

der Fang mit Fanggeräthen von jeder Maschenweite gestattet ift, vom 1. Januar 1894 an aber für den Fang von Garnelen (Granaten) Körbe nur mit einer Stabweite von wenigstens 6 Millimetern zulässig sind.

Olbenburg, 1892 März 11.

Staatsminifterium.

Sanfen.

Siebenbürgen.

№. 146.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg. Oldenburg, 1892 März 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Virkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

"Gingiger Artifel.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zur Anlage eines neuen oder die zur Bergrößerung des vorhandenen Hafens der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie auf die zur Erweiterung dieser Hafenanstalten erforderlichen Enteignungen zur Anwendung."

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. März 1892.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Seumann.

Siebenbürgen.

Nº. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der Aussührungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Oldenburg, den 21. März 1892.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. März d. I. einem Nachtrage zu den am 6. December 1888 besichlossenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Statistif des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Gesethlatt Band 28 Seite 1047), seine Zustimmung ertheilt hat, wird dieser Nachtrag nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach der getroffenen Uebergangsbestimmung die seitherigen, im §. 7 der Ausführungsbestimmungen erwähnten Formulare Anslagen 2a bis o und e noch bis Ende 1892 benutzt werden dürsen.

Oldenburg, 1892 März 21.

Staatsminifterium.

Janfen.

mell ees erdentemmentell until an Droft.



Nachtrag

zu den unter dem 9. December 1888 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

T

Die nachfolgenden Vorschriften in den Ausführungs= bestimmungen erhalten die dabei angegebene Fassung.

§. 2 Absat 4.

Die Herkunft und Bestimmung der Waaren ist bei dem Waarenverkehr des Zollgebiets mit dem hamburgischen Freishafengebiete nach den Vorschriften im §. 41 zu deklariren.

Die Freibezirke Bremen und Brake, sowie die Freishafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Herkunftss oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden.

entudance \$. 3. manufaldanundariante

Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in= oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs 2c. nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren durch das Land, wohin er sie zunächst sendet, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Beszeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort "tranzeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort "tranzeichnung des nächsten Bestimmungslandes

sit" beizufügen (vergl. indessen die Ausnahme im §. 41 letten Absat).

§. 7 Absat 5.

Derartige Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

§. 24 Absat 1 Nr. 8.

Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüffen und Freishafengebieten, die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet.

§. 29 Absat 2.

Die Stempelmarken sind mit der Umschrift "Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Bestrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 36 Absat 1.

Tarifmäßig zollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Borschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben, für Fabriken eingehende Kautsschucktücher zc., für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks eingehende Waaren zc., sind von der statistischen Gebühr befreit.

§. 41.

Bei der Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafensgebiet in das deutsche Zollgebiet (in den freien Verkehr, auf Niederlage oder zur Durchfuhr) ist dieses Freihafengebiet als Herkunftsland der Waare nur dann zu deklariren, wenn dieselbe dort erzeugt oder bearbeitet wurde, sonst aber dass



jenige Land, aus welchem die Versendung der Waare nach dem Freihafengebiet ursprünglich erfolgt ist.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet über See

in einen Safen bes Bollgebiets.

Bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet in das hambursgische Freihafengebiet (die Waaren mögen aus dem freien Verkehr von Niederlagen oder fortlaufenden Konten oder im Veredelungsverkehr ausgeführt werden oder durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt sein) ist als Bestimmungstand der Waaren dasjenige Land zu deklariren, nach welschem die Versendung der Waaren von dem Freihafengebiet aus erfolgen soll.

Wenn zur Zeit der Ausfuhr in das hamburgische Freischafengebiet noch keine Bestimmung über die Weiterversensbung der Waaren getroffen ist, oder wenn die Waaren in dem Freihafengebiet verbraucht oder bearbeitet werden sollen, so ist das Freihafengebiet als Bestimmungsland zu deklastiren.

Die Deklarirung des hamburgischen Freihafengebiets als Bestimmungsland unter der Hinzufügung "transit" in Gemäßheit des §. 3 ist nicht zulässig.

mi punistratile and adding §. 44.

Bei der Ausfuhr über See aus einem Hafen des deutsschen Zollgebiets nach dem hamburgischen Freihafengebiet sind in den, von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Manifestabschriften (§. 19) auch diejenigen Waaren aufzuführen, welche unter Zolls oder Steuerkontrole stehen.

Werden Waaren aus dem hamburgischen Freihafengebiet unter Zollkontrole oder mit einem Anmeldeschein nach dem Muster der Anlage 20 über Land nach einem Zollgebiets= hafen und von diesem über See ohne zollamtliche Begleit=

papiere nach einem anderen Zollgebietshafen versandt (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so ist in das Ladungs=papier (Manisest) für den Seetransport (Kiel—Stettin) das=jenige Land als Hersunstland aufzunehmen, welches in der zollamtlichen Bezettelung beziehungsweise dem Anmeldeschein für den Landtransport durch das Zollgebiet (Hamburg—Kiel) angegeben war.

§. 45 Absat 2.

Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten.

ala data anduel data §. 47.

Von der Anmeldepflicht befreit sind:

- 1. alle Waaren, die aus dem freien Verkehr des Zollsgebiets lands oder flußwärts nach einem der Freibezirke versendet werden;
- 2. Waaren, die unter Zollkontrole aus einem Freibezirke oder einer Niederlage nach einem Freibezirke oder aus einem Freibezirke nach einer Niederlage versendet werden (vergl. §. 24 Absat 2);
- 3. die im §. 1 Absat 3 des Gesetzes und im §. 24 dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, und zwar Schiffsproviant und Vorräthe, wie Kohlen, Thran, Delfarbe u. s. w., zum Gebrauch für Schiffe, beim Eingang von See in die Freibezirke stets, beim Ausgang nach See aus den Freibezirken aber nur dann, wenn sie inländischen Ursprungs sind und zur Verproviantirung oder Ausrüstung von inländischen Schiffen dienen;
- 4. die aus den Freibezirken in das Zollinland eins gehenden Juhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, sowie von Kehricht;



5. Waaren, welche in demfelben Schiff auf der Reise von See nach einem anderen Bestimmungshafen in die Freibezirke ein= und von dort wieder ausgehen.

II.

Die Anlagen zu §§. 2 und 7 der Ausführungsbestim= mungen werden wie folgt gefaßt:

Anlage 1.

Nr. 3a. Freihafengebiet Hamburg.

b. Zollausschluß Helgoland.

(Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde und Bremerhaven und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Herfunsts= oder Bestimmungsländer überhaupt nicht beklarirt werden.)

Nr. 9. Großbritannien und Irland mit den britischen Ranalinseln und der Insel Man.

Mr. 26. Deutsch=Ditafrifa.

Unlage 2a.

Spalte 2, lette Mustereintragung. Bereinigte Staaten von Amerika.

Erläuterung 1. Als Land der Herfunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Her-

funft das Land, aus deffen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. Ift das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ift statt bessen das Ursprungsland ber Waare anzugeben. - Die Freibezirke von. Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geeftemunde und der Zollausschluß Curhaven dürfen als Herkunftsländer überhaupt nicht an= gegeben werden, das Freihafengebiet von Hamburg nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerifa, Nordamerifa, Weftindien, Oftindien, find unzuläffig.

Anlagen 2b und 2e.

Erläuterung 1. 2018 Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dort= hin bestimmt gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden foll, außer Betracht. In der Regel ift demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deflariren. - Die Freibezirke Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geeftemunde und der Zollausschluß Curhaven dürfen als Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden, das Freihafengebiet von Samburg nur dann, wenn die dahin aus=

gehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden follen, oder wenn gur Beit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversen= dung der Waaren noch nicht getroffen ift. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nord= amerifa, Westindien, Oftindien, find unguläffig.

Unlage 2c.

Erläuterung 1. 2018 Land ber Herfunft ift dasjenige Land, aus deffen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ift, und als Land der Beftimmung dasjenige Land, nach beffen Bebiet die Bersendung der Waare gerichtet ift, anzuschen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Trans= port, sei es auch mit Umladung oder Um= spedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ift demnach als Land der Herkunft das Land, aus deffen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land ber Bestimmung bas Land, in bessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu defla= riren. Ift bas herfunftsland nicht zu ermitteln, so ift statt dessen das Ursprungs= land der Waare anzugeben. - Die Freibezirke von Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geeftemunde und der Zollausschluß Curhaven, dürfen als Herfunfts= oder Be= stimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden; das Freihafengebiet von Hamburg

als Herkunftsland nur dann, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Aussuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversens dung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordsamerika, Westindien, Sitindien, sind unzuslässig.

№ 148.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Capellengemeinde Carum.

Oldenburg, 1892 März 23.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß nach einer Verfügung des Großherzoglichen Staats=ministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 18. d. M. die Landesherrliche Genehmigung der Bildung einer Capellengemeinde Carum, bestehend aus den Katho=liken der Bauerschaft Carum, und des am 29. Mai 1891 von der Mehrheit der stimmberechtigten Eingesessen der gedachten Bauerschaft angenommenen Capellenstatuts Höchst=ertheilt worden ist.

Olbenburg, 1892 März 23.

Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.

Mugenbecher.

Meyer.